

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungs-
ordnung für den Studiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 19. August 2011

**Dritte Satzung zur Änderung der
Diplomprüfungsordnung für den
Studiengang Informatik
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
vom 19. August 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516), hat die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang „Informatik“ der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 14. März 2003 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 33. Jg. Nr. 7 vom 27. März 2003), zuletzt geändert durch Zweite Satzung vom 6. Februar 2009 (Amtl. Bek. Universität Bonn 39. Jg. Nr. 10 vom 12. Februar 2009), wird wie folgt geändert:

1. § 19 Absatz 4 wird folgendermaßen geändert:

„Die studienbegleitenden Leistungspunkteprüfungen nach Absatz 1 sind von den Studierenden unter Berücksichtigung der folgenden Mindestwerte für die zu erzielenden Leistungspunkte frei wählbar:

- Fachgebiet A (Theoretische Informatik) sind mindestens 24 Leistungspunkte aus Vorlesungen und mindestens 4 Leistungspunkte aus Seminaren zu erzielen. Mindestens 8 Leistungspunkte sind dabei jeweils durch Vorlesungen aus jedem der beiden Fächer
 - A1 (Algorithmen und Komplexität) und
 - A2 (Formale Methoden und Systeme)zu erzielen.
- Im Fachgebiet B (Angewandte, Praktische und Technische Informatik) sind mindestens 40 Leistungspunkte aus Vorlesungen und 4 Leistungspunkte aus Seminaren zu erzielen. Dabei müssen jeweils mindestens 8 Leistungspunkte aus Wahlpflichtvorlesungen von mindestens drei der vier Fächer

- B1 (Systemnahe Informatik),
 - B2 (Mediale Informatik),
 - B3 (Softwaretechnik und Informationssysteme) und
 - B4 (Angewandte Informatik)
- stammen.
- Mindestens 8 Leistungspunkte sind durch das Absolvieren eines Praktikums zu erzielen.
 - Mindestens weitere 16 Leistungspunkte sind aus Vorlesungen entweder aus dem Fachgebiet A oder B nach Wahl des Studierenden zu erzielen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) veröffentlicht.

Ulf-G. Meißner
Der Dekan
der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Ulf-G. Meißner

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juni 2011 und der EntschlieÙung des Rektorats vom 9. August 2011.

Bonn, den 19. August 2011

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann